

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1955	Nummer 28
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

18. 2. 1955, Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens. S. 361.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens.

Vom 18. Februar 1955.

Die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Regierende Bürgermeister von Berlin haben am 17. Februar 1955 in Düsseldorf ein „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens“ abgeschlossen. Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 18. Februar 1955.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Verein- heitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens.

- 1) Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 2) der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 3) das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
 - 4) die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
 - 5) die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
 - 6) das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 7) das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 8) das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 9) das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 10) das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
- schließen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens nachstehendes Abkommen.

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die Ferien sind in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festzusetzen.

(2) Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt 85 Tage.

(3) Sonntage und Feiertage sind mitzuzählen, wenn sie innerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegen. Andere aus besonderen Gründen von der Unterrichtsverwaltung für schulfrei erklärte Tage, die außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte oder an deren Anfang oder Ende liegen, werden nicht mitgerechnet.

(4) Die Sommerferien liegen etwa in der Zeit zwischen dem 25. Juni und dem 15. September, und zwar für die Länder Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mehr in der ersten Hälfte, für die übrigen Länder mehr in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums. Weitere zusammenhängende Ferienabschnitte liegen zu Ostern und Weihnachten.

(5) Die Unterrichtsverwaltung kann kürzere zusammenhängende Ferienabschnitte zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen.

ABSCHNITT II

Mittel- und höhere Schulen

A. Einheitliche Bezeichnungen

§ 3

Die verschiedenen Formen des mittleren Schulwesens führen die Bezeichnung „Mittelschule“.

Mittelschulen im Sinne dieses Abkommens sind Schulen, die in den in § 7 bezeichneten Formen eine über die Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung vermitteln.

§ 4

Alle Schulen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, tragen die Gruppenbezeichnung „Gymnasium“. Sie kann durch einen Zusatz ergänzt werden, der den Schultyp angibt.

§ 5

Die Schuljahre werden vom ersten Grundschuljahr nach aufsteigenden Klassen von 1—13 durchgezählt.

§ 6

In den Fällen der §§ 3, 4 und 5 können neben den neuen auch hergebrachte Bezeichnungen weiter verwendet werden, doch ist bei Schulen stets die Gruppenbezeichnung (§§ 3 und 4) beizufügen.

B. Organisationsformen und Schultypen

§ 7

(1) Die Mittelschule baut auf der Grundschule, in verkürzter Form spätestens auf dem 7. Schuljahr der allgemeinen Volksschule auf.

(2) In allen Fällen schließt der Lehrgang nach dem 10. Schuljahr.

(3) Es wird nur eine Fremdsprache als Pflichtfach gelehrt, und zwar in der Regel Englisch. Sie beginnt spätestens mit dem 1. Jahr des Lehrgangs der Mittelschule.

§ 8

(1) Die Organisationsformen des Gymnasiums sind

- a) die Langform als Normalform,
- b) die Kurzform.

Beide Organisationsformen führen zum selben Ziel und schließen am Ende des 13. Schuljahres mit der Reifeprüfung ab.

(2) Der Lehrgang der Langform schließt an die Grundschule an. Findet der Übergang nach dem 6. Schuljahr statt, so setzt dies voraus, daß in der Grundschule 2 Jahre lang lehrplanmäßiger Unterricht mit wöchentlich mindestens 4 Stunden in einer Fremdsprache erteilt worden ist.

(3) Der Lehrgang der Kurzform zweigt spätestens nach dem 7. Schuljahr von der Volksschule ab. Er setzt Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht voraus.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Grund eines Ausleseverfahrens.

§ 9

(1) Die Langform hat folgende Schultypen:

- a) das altsprachliche,
- b) das neusprachliche,
- c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium.

(2) Die Kurzform wird

- a) als neusprachliches oder
- b) als mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium geführt.

§ 10

(1) Das altsprachliche Gymnasium beginnt im 5. Schuljahr mit Latein, im 7. Schuljahr mit einer neueren Fremdsprache, im 8. Schuljahr mit Griechisch.

(2) Das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium in der Langform beginnen im 5. Schuljahr mit Englisch, im 7. Schuljahr mit Latein oder Französisch. Ausnahmsweise kann ein Gymnasium oder ein Zug eines Gymnasiums mit Latein oder Französisch als erster Fremdsprache beginnen, wenn im Schulbezirk eine ausreichende Zahl von Schulen des Normaltyps vorhanden ist.

(3) Falls eine Gabelung in einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig vorgenommen wird, tritt sie im 9. Schuljahr ein. Im neusprachlichen Gymnasium wird vom 9. Schuljahr ab eine dritte Fremdsprache gelehrt. Wenn seither in einem Lande die Gabelung im 11. Schuljahr vorgenommen worden ist, so kann es bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung hierbei verbleiben; entsprechendes gilt für den Beginn der dritten Fremdsprache.

§ 11

(1) In der Kurzform beginnen das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium im ersten Jahr des Lehrgangs mit Englisch, die zweite

Fremdsprache beginnt in der 6-jährigen Kurzform im zweiten, in der 7-jährigen Kurzform im dritten Jahr des Lehrgangs.

(2) Eine dritte Fremdsprache wird als Pflichtfach nicht gelehrt.

§ 12

Soweit ungeachtet dieser Vereinheitlichung beim Schulwechsel von Land zu Land Härtefälle eintreten, sind für Oberstufen-Schüler nach näherer Weisung der Unterrichtsverwaltungen Übergangslösungen zu treffen. Dabei kann auch auf ein Prüfungsfach verzichtet werden, wenn gleichzeitig die Anforderungen in einer anderen Fachgruppe erhöht werden.

§ 13

(1) Spätestens ab Ostern 1957 sind für die in § 4 bezeichneten Schulen nur noch die in §§ 8—11 bezeichneten Schultypen zulässig; bereits laufende Lehrgänge in anderen Schultypen werden zu Ende geführt.

(2) Werden aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise Versuche im Rahmen dieser Schultypen unternommen, so muß die wesentliche Eigenart der Schultypen erhalten bleiben.

ABSCHNITT III**Anerkennung von Prüfungen**

§ 14

(1) Die in den vertragschließenden Ländern ausgestellten Reifezeugnisse werden nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz gegenseitig anerkannt.

(2) Dasselbe gilt von Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch.

§ 15

(1) Soweit Lehramtsprüfungen nach Maßgabe der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz durchgeführt werden, werden sie von den vertragschließenden Ländern gegenseitig anerkannt.

(2) Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen aller vertragschließenden Länder wird gegenseitig anerkannt.

ABSCHNITT IV**Bezeichnung der Notenstufen**

§ 16

a) Für die Zeugnisse aller Lehramtsprüfungen werden folgende Noten festgesetzt:

Als Gesamturteile

- „mit Auszeichnung bestanden“
- „gut bestanden“
- „befriedigend bestanden“
- „bestanden“

als Urteile für die einzelnen Fächer

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „mangelhaft“
- „ungenügend“

b) Für die Zeugnisse aller Schulgattungen werden folgende Noten festgesetzt:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „mangelhaft“
- „ungenügend“

ABSCHNITT V

Bestimmungen über die Durchführung dieses Abkommens

§ 17

(1) Soweit die Durchführung dieses Abkommens nach dem innerstaatlichen Recht eines Landes eine gesetzliche Regelung erfordert, werden die beteiligten Regierungen unverzüglich auf den Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen hinwirken.

(2) Solange die gesetzliche Regelung in einem Lande noch nicht ergangen ist, tritt das Abkommen diesem Land gegenüber auch hinsichtlich der Verpflichtung, die übrigen Bestimmungen im Verwaltungswege durchzuführen, nicht in Kraft. Es tritt gegenüber einem Lande außer

Düsseldorf, den 17. Februar 1955.

Land Baden-Württemberg
Dr. Gebhard Müller

Freistaat Bayern
Dr. Wilhelm Hoegner

Land Berlin
Otto Suhr

Freie Hansestadt Bremen
Kaisen

Freie und Hansestadt Hamburg
Sieveking

Land Hessen
Georg-August Zinn

Land Niedersachsen
Hinrich Wilhelm Kopf

Land Nordrhein-Westfalen
K. Arnold

Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Land Schleswig-Holstein
Kai-Uwe von Hassel

— MBl. NW. 1955 S. 361.

Kraft, das gesetzliche Regelungen beschließt, die mit diesem Abkommen unvereinbar sind.

§ 18

Die Länder werden sich gegenseitig über die Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

§ 19

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Nach Ablauf von 10 Jahren kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. März des folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber den beteiligten Ländern gekündigt werden. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist scheidet das Land, das die Kündigung ausgesprochen hat, aus dem Abkommen aus.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

